



- Verkehrs- und Infrastrukturplanung
- Fachplanung Tief- und Ingenieurbau
- Bauleit- und Landschaftsplanung
- Ingenieurvermessung
- Projektmanagement

Abwägung §§ 3/4 Abs. 2 BauGB

Entwurf vom 17. Juli 2024

Vorhaben

Projekt-Nr.: **1.47.156**
Projekt: **Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik Heusch II“**

Gemeinde:

Markt Kasendorf

Landkreis:

Kulmbach

Vorhabensträger:

Solarsan Stadtsteinach

Entwurfsverfasser:

IVS Ingenieurbüro GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Anschrift:
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Telefon:
(0 92 61) 60 62-0

Telefax:
(0 92 61) 60 62-60

Email:
info@ivs-kronach.de

Web:
www.ivs-kronach.de

Inhaltsverzeichnis:

I. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	3
II. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	4
1. Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Kulmbach, E-Mail vom 13. November 2024	4
2. Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost, Hof, E-Mail vom 4. Dezember 2024	5
3. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Kulmbach-Bayreuth-Kronach, Schreiben vom 5. Dezember 2024, eingegangen am 9. Dezember 2024	6
4. Staatliches Bauamt Bayreuth	7
4.1. E-Mail vom 7. Dezember 2024	7
4.2. Schreiben vom 19. Juni 2024	8
5. Landratsamt Kulmbach, E-Mail vom 10. Dezember 2024	12
5.1. SG 23/Verkehrswesen	12
5.2. SG 34/Untere Wasserrechtsbehörde	13
5.3. SG 35/Fachlicher Immissionsschutz	13
5.4. SG 35/Bodenschutz/Altlasten	14
5.5. SG 34/Fachkraft für Naturschutz/Untere Naturschutzbehörde	15
III. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE EINWÄNDE	17
6. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg, E-Mail vom 7. November 2024	17
7. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Kulmbach, E-Mail vom 7. November 2024	17
8. Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH, E-Mail vom 7. November 2024	17
9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 8. November 2024	17
10. Wasserwirtschaftsamt Hof, E-Mail vom 11. November 2024	17
11. Autobahn des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Bayreuth, E-Mail vom 11. November 2024	17
12. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth, E-Mail vom 3. Dezember 2024	17
13. Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost, Hof, E-Mail vom 4. Dezember 2024	17
14. IHK für Oberfranken, Bayreuth, E-Mail vom 5. Dezember 2024	17
15. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach, E-Mail vom 12. Dezember 2024	17
16. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg, E-Mail vom 13. Dezember 2024	17
17. Stadt Kulmbach, E-Mail vom 12. November 2024	17
18. Markt Mainleus, E-Mail vom 5. Dezember 2024	17

IV. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE ÄUßERUNG	18
19. Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg	18
20. Immobilien Freistaat Bayern, Niederlassung Bamberg	18
21. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Bauleitplanung, München	18
22. Regierung von Oberfranken, Bayreuth	18
23. Markt Thurnau	18
24. Markt Wonsees	18
25. Stadt Weismain	18

Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden wurde in der Zeit vom 11. November bis 13. Dezember 2024 Gelegenheit gegeben, um zu den Bauleitplanungen Stellung zu nehmen. Nachdem die Frist ohne Stellungnahme seitens einzelner Stellen verstrichen ist, wird davon ausgegangen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Bauleitplanungen nicht berührt werden.

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Keine Äußerungen eingegangen.

II. Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Kulmbach, E-Mail vom 13. November 2024

110-kV-Freileitung Würgau - Kulmbach, Ltg. Nr. E97, Mast Nr. 95 - 97

Ortsnetz Heusch

**Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik Heusch II“,
Markt Kasendorf, Landkreis Kulmbach**

hier: öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Ihre E-Mail vom 07.11.2024; Ihr Zeichen: Projekt-Nr.: 1.47.156

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem Schreiben vom 28.05.2024, TFKP Ha 11614, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.

Würdigung des Sachverhalts:

In der Stellungnahme vom 28. Mai 2024 äußerte sich das Bayernwerk zur 110-kV-Freileitung Würgau-Kulmbach, welche das Gebiet überspannt. Die Hinweise des Bayernwerks wurden in die Planunterlagen aufgenommen und sind vom Vorhabenträger zu beachten.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Kulmbach, vom 13. November 2024 zur Kenntnis. Die Hinweise des Bayernwerks wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

14:0

2. Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost, Hof, E-Mail vom 4. Dezember 2024

Hof, den 04.12.2024

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Kasendorf:
Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes für das Sondergebiet Photovoltaik Heusch II, Markt Kasendorf;
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Anlage:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Groß,

aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine prinzipiellen Einwände.

Auf die Lage des Geltungsbereiches im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 27 und der damit verbundenen Empfehlung zu einer engen Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde bereits in unserer Stellungnahme vom 24.06.2024 hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Regionale Planungsverband weist auf ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet hin.

Würdigung des Sachverhalts:

Das Planungsgebiet liegt am Rande des landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 27 „Juralandschaft zwischen Kasendorf und Buchau“. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll besonderes Gewicht zukommen.

Im vorliegenden Fall wird kein Konflikt mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gesehen, weil die überplanten Flächen den Auslauf einer Legehennenhaltung darstellen und somit keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen in Anspruch genommen werden. Die Untere Naturschutzbehörde ist am Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost, Hof, vom 5. Dezember 2024 zur Kenntnis. Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Abstimmungsergebnis:

14:0

3. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Kulmbach-Bayreuth-Kronach, Schreiben vom 5. Dezember 2024, eingegangen am 9. Dezember 2024

Projekt-Nr.: 1.47.1563
Projekt: Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung ein vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik Heubsch II“, Markt Kasendorf, Landkreis Kulmbach;
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Wesentlichen sind wir der Auffassung, dass landwirtschaftliche Grundstücke vorrangig für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion zu verwenden sind, denn der Boden ist die wichtigste Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Er ist nicht vermehrbar und deshalb als Ressource zur Lebensmittelerzeugung in seinem Umfang begrenzt.

In diesem speziellen Fall ist die echte Doppelnutzung positiv hervorzuheben. Die Fläche bleibt der Landwirtschaft erhalten und dient weiterhin als Auslauf für die Legehennen und die Module schaffen eine Beschattung, was für die Legehennen sehr gut ist. Weiterhin bietet die Photovoltaikanlage in diesem Fall Schutz für die Legehennen vor Greifvögeln. Die Verspiegelung der Module trägt ebenfalls dazu bei.

Das ist ein Vorhaben mit Freiflächenphotovoltaik das zu befürworten ist. Hier werden keinem Landwirt Flächen weggenommen, hier werden positive Synergien geschaffen und nicht künstlich mit Schafen oder ähnlichen Tieren eine landwirtschaftliche Nutzung vorgegaukelt, nur um zu argumentieren, dass man der Landwirtschaft keine Flächen wegnimmt.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Aus Sicht des Bauernverbandes wird die Doppelnutzung Hühnerhaltung und Photovoltaik-Nutzung befürwortet.

Würdigung des Sachverhalts:

Die landwirtschaftlichen Flächen bleiben erhalten und die Anlage dient gleichzeitig dem Schutz der Legehennen.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Bayreuth-Kronach-Kulmbach, vom 5. Dezember 2024 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

14:0

4. Staatliches Bauamt Bayreuth

4.1. E-Mail vom 7. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Köhler,

gemäß der untenstehenden Mail inkl. Anlagen soll keine Stellungnahme unsererseits zum Vorhaben „Photovoltaik Heusch II“ eingegangen sein.

Ich habe jedoch definitiv eine Stellungnahme zum Vorhaben an den Markt Kasendorf gesendet, siehe Anhang. Soll ich in unserer Registratur noch nach dem exakten Versanddatum schauen lassen?

Bitte behandeln Sie unsere Stellungnahme entsprechend nachträglich und lassen mir eine Ablichtung der Behandlung zukommen.

Erst danach kann ich Ihnen eine erneute Stellungnahme zukommen lassen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne bei mir melden.

Mit freundlichen Grüßen

Auf eine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.

Würdigung des Sachverhalts:

Die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung ist offenbar irgendwo verloren gegangen und wird im Anschluss gewürdigt.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich.

4.2. Schreiben vom 19. Juni 2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)	
1.	Markt Kasendorf, Landkreis Kulmbach
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan Änderung <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan „Photovoltaik Heubsch II“, <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung:
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 21.06.2024
2.	Träger öffentlicher Belange
	Staatliches Bauamt Bayreuth
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) Wilhelminenstraße 2 0921/606-3117 95444 Bayreuth
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassung nach

§ 1 Abs. 4 BauGB auslösen.	
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.
2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p>Bereits abgegebene Stellungnahmen zu besagtem Verfahren bleiben unberührt.</p> <p>1.</p> <ul style="list-style-type: none">○ Der Verkehr auf der Staatsstraße darf durch die Bauarbeiten und dem Betreiben der Photovoltaikanlage nicht behindert werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen zu keiner Zeit eingeschränkt werden.○ Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind ordnungsgemäß abzusperren und zu kennzeichnen.○ Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten. Insbesondere sind Verschmutzungen zu vermeiden bzw. umgehend zu beseitigen.○ Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Straßenbauverwaltung freizustellen.○ Im Falle der Sperrung der Staatsstraße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.○ Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, welche sich aus diesen Einwänden ergeben, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.○ Auch durch die Anordnung der PV-Elemente darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Staats- und Bundesstraßen nicht negativ beeinträchtigt werden. Blendungen etc. der Verkehrsteilnehmer sind auszuschließen. Dies trifft insbesondere auch dann zu, wenn Wälder etc. in unmittelbarer Umgebung verändert werden. Bei Bedarf ist nach Installation der PV-Elemente mit geeigneten Mitteln (Sichtschutzanlagen, blendreduzierte Elemente etc.) eine Blending über den Jahresverlauf sicher auszuschließen.○ Falls für die Verlegung der Ver- bzw. Entsorgungsleitungen die Aufgrabung des Straßengrundstücks erforderlich wird, ist vorher mit dem Staatlichen Bauamt Bayreuth ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Ein entsprechender Antrag, dem 1 Lageplan M = 1 : 1.000 (2fach) beizufügen ist, wäre rechtzeitig zu stellen. <p>2.</p> <p>Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit der Fahrzeugführer nicht gestört wird (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB). Die Abstimmung muss hierbei in Zusammenarbeit mit der Verkehrsbehörde erfolgen.</p>

<p>3. Die Erschließung der Grundstücke ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB i.V. mit § 8 und § 8a Abs. 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).</p> <p>4. Wir weisen darauf hin, dass wir Entschädigungsansprüche gegen den Baulastträger der Staatsstraße wegen der von der Staatsstraße ausgehenden Immissionen ausdrücklich ausschließen.</p> <p>Dies gilt vor allem auch bei der durchschnittlich zu erwartenden künftigen Verkehrsentwicklung und bei einem gegebenenfalls künftigen Ausbau der Staatsstraße, insofern dieser keine wesentliche Änderung darstellt.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen BlmschV, BayStrWG, FStrG	
<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahme oder Befreiungen)	
2.5 <input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	

Die vorliegende Stellungnahme berücksichtigt nur öffentlich-rechtliche Belange. Falls die Straßenbauverwaltung mit eigenen Grundstücken betroffen ist, bitten wir um gesonderte Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Vom Staatlichen Bauamt werden vier Anregungen zur Planung vorgebracht.

Würdigung des Sachverhalts:

Beeinträchtigung der Staatsstraße:

Die Angaben zu einer möglichen Behinderung des Verkehrs, zum Schutz des Straßenverkehrs, zur Unterhalt der Zufahrt, zu Haftungs- und Ersatzansprüchen und zu Verpflichtungen des Vorhabenträgers sollten in die Begründung aufgenommen werden. Gleiches gilt für die Hinweise zu Blendwirkung und zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen.

Werbeanlagen:

In den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist geregelt, dass Informationstafeln und Werbeanlagen grundsätzlich zulässig sind, wobei einzelne Werbeanlagen eine Größe von 2 m² und die Summe aller Werbeanlagen eine Größe von 20 m² nicht überschreiten dürfen. In den Festsetzungen sollte noch nachrichtlich übernommen werden, dass durch Werbeanlagen Fahrzeugführer auf der Staatsstraße nicht gestört werden dürfen.

Erschließung:

Die Erschließung erfolgt über den bestehenden Wirtschaftsweg.

Entschädigungsansprüche:

Der Hinweis, dass keine Entschädigungsansprüche gegen Emissionen der Staatsstraße geltend gemacht werden können, sollte in die Begründung aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Bayreuth vom 19. Juni 2024 zur Kenntnis. Die Hinweise des Staatlichen Bauamtes werden in die Planunterlagen aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

14:0

5. Landratsamt Kulmbach, E-Mail vom 10. Dezember 2024

5.1. SG 23/Verkehrswesen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet "Photovoltaikanlage Heubsch II" des Marktes Kasendorf für die Grundstücke FINrn. 487/2, 488, 489, 491 der Gemarkung Heubsch

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Fachstellen des Landratsamtes Kulmbach wir zur erneuten Auslegung wie folgt Stellung genommen:

SG 23 / Verkehrswesen:

In unmittelbarer Nähe zur geplanten Photovoltaikanlage verläuft die Staatsstraße St 2190. Derzeit kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Photovoltaikanlage durch Blendung eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr auf dieser Straße darstellt. Daher wird empfohlen, dass der Antragsteller hinreichend nachweist, dass eine solche verkehrsgefährdende Beeinträchtigung entweder nicht zu erwarten ist oder durch geeignete Maßnahmen wirksam ausgeschlossen wird.

Aufgrund festgelegter Zuständigkeiten wurde eine Beurteilung durch das SG Verkehrswesen nur für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen vorgenommen.

Für evtl. betroffene Gemeindestraßen wird empfohlen die jeweilige Gemeinde zu beteiligen, für Bundesautobahnen das Fernstraßenbundesamt.

Auf eine mögliche Blendwirkung der Anlage wird hingewiesen.

Würdigung des Sachverhalts:

In den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist geregelt, dass die Solarmodule in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten sind, dass keine Blendwirkung an bestehender Wohnbebauung hervorgerufen wird oder Verkehrsteilnehmer geblendet werden. Gegebenenfalls ist ein Blendschutz vorzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Kulmbach vom 10. Dezember 2024 zur Kenntnis. Den Forderungen des Sachgebiets Verkehrswesen ist durch den Vorhabenträger nachzukommen.

Abstimmungsergebnis:

14:0

5.2. SG 34/Untere Wasserrechtsbehörde

SG 34 / Untere Wasserrechtsbehörde:

Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet "Photovoltaikanlage Heusch II" des Marktes Kasendorf nahmen wir bereits am 03.06.2024 (intern) bzw. 24.06.2024 (extern, gesammelte Stellungnahme Landratsamt) aus wasserrechtlicher Sicht Stellung; diese Stellungnahme gilt auch weiterhin.
Weitergehende Ausführungen sind aus wasserrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.

Würdigung des Sachverhalts:

In der Stellungnahme vom 24. Juni 2024 machte das Sachgebiet Wasserrecht Angaben zu Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Gewässer sowie Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten. Die Hinweise werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Landratsamtes wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

14:0

5.3. SG 35/Fachlicher Immissionsschutz

SG 35 / Fachlicher Immissionsschutz:

Die in der vorgehenden Stellungnahme unter BLP-2023-540 zur frühzeitigen Beteiligung aufgeführten Anmerkungen wurden vollständig in den neuen Festsetzungen zum Bebauungsplan umgesetzt. Von daher bestehen gegen den Bebauungsplan und den Flächennutzungsplan keine Bedenken.

Es bestehen keine Bedenken.

Würdigung des Sachverhalts:

Den Forderungen des Sachgebietes Immissionsschutz wurde nachgekommen.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich.

5.4. SG 35/Bodenschutz/Altlasten

SG 35 / Bodenschutz / Altlasten:

Im Umweltbericht vom 17.07.2024 wurden die Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 24.06.2024 für den Bereich Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzrecht entsprechend berücksichtigt.

Damit der Boden im Bedarfsfall (Rückbau oder Austausch defektes Kabel) weitgehend geschont wird, empfehlen wir bereits im Rahmen der Errichtung der Freiflächenanlage eine Installation von sog. Verlegehilfen in Erwägung zu ziehen.

Das Landratsamt empfiehlt die Verwendung von Verlegehilfen für Erdkabel.

Würdigung des Sachverhalts:

Die Empfehlung sollte an den Vorhabenträger weitergegeben werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Landratsamtes wird zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung des Sachgebietes Bodenschutz/Altlasten wird an den Vorhabenträger weitergegeben.

Abstimmungsergebnis:

14:0

5.5. SG 34/Fachkraft für Naturschutz/Untere Naturschutzbehörde

SG 34 / Fachkraft für Naturschutz / Untere Naturschutzbehörde

Die Bilanzierung des Ausgleichsbedarfs sowie die Berechnung des Kompensationsumfangs sind nicht korrekt und weiterhin, wie bereits in der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 05.07.2024 gefordert, unter Berücksichtigung der nun abgeänderten Eingriffsfläche, nachzubessern.

Bei der Berechnung des Ausgangszustandes ist ein Rechenfehler unterlaufen. Der Ausgleichsbedarf beträgt unter Beachtung der angegebenen Werte 37.982 WP anstatt 36.946 WP.

Nicht als Ausgleich anrechenbar sind die Bereiche zwischen den PV-Modulen, da hier durch die fortgeführte Nutzung als Hühnerauslauf keine Aufwertung möglich ist. Ebenso kann ein unbefestigter Wirtschaftsweg nicht als naturschutzfachliche Aufwertung herangezogen werden, gleiches gilt für den Bereich um den Maststandort.

Die als Eingrünung und Ausgleich zu pflanzende Hecke ist planerisch und textlich als Ausgleichsfläche festzulegen. Als Grundlage der benötigten Ausgleichsfläche dient die Bilanzierung des Kompensationsumfangs. Die Angabe einer prozentual zu bepflanzenden Zaunlänge ist nicht möglich.

Innerhalb der Schutzzone der 110 kV-Freileitung wurde die Heckenpflanzung ausgespart. Aus den Antragsunterlagen geht jedoch hervor, dass Heckensträucher bis zu einer Höhe von 2,5 m auch innerhalb der Schutzzone gepflanzt werden können. Auch wurde die Fläche zuvor als

KUP genutzt mit einer Pappelbepflanzung im gleichen Bereich. Aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante Freiflächen PV-Anlage ist eine vollständige Eingrünung zwingend notwendig, auch unterhalb der 110 kV-Freileitung. Regelmäßige Pflegeschnitte der Hecke, um eine maximale Höhe von 2,5 m innerhalb der Schutzzone gewährleisten zu können, sind möglich.

Die vorliegende Stellungnahme gilt in Verbindung mit der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 05.07.2024 (Az. BLP-2023-540).

Mit freundlichen Grüßen

Die Untere Naturschutzbehörde äußert Einwände gegen die Ausgleichsbilanzierung.

Würdigung des Sachverhalts:

Bilanzierung des Ausgleichsbedarfes:

Die Werte werden wie angegeben korrigiert.

Anrechenbarer Ausgleich:

Aus fachlicher Sicht ist festzustellen, dass außer einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes keine weiteren Schutzgüter beeinträchtigt werden. Dem wird durch die Pflanzung einer Hecke entgegengewirkt. Darüber hinaus gehende Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da sich die bestehende Nutzung der Fläche nicht ändert.

Heckenpflanzung:

Die Heckenpflanzung sollte ergänzt werden, eine Unterpflanzung der Freileitung bis zu einer Höhe von zwei Metern ist möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Landratsamtes wird zur Kenntnis genommen. Die Heckenpflanzung wird ergänzt, weitere Ausgleichsmaßnahmen werden nicht durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

14:0



III. Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ohne Einwände

6. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg, E-Mail vom 7. November 2024
7. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Kulmbach, E-Mail vom 7. November 2024
8. Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH, E-Mail vom 7. November 2024
9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 8. November 2024
10. Wasserwirtschaftsamt Hof, E-Mail vom 11. November 2024
11. Autobahn des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Bayreuth, E-Mail vom 11. November 2024
12. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth, E-Mail vom 3. Dezember 2024
13. Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost, Hof, E-Mail vom 4. Dezember 2024
14. IHK für Oberfranken, Bayreuth, E-Mail vom 5. Dezember 2024
15. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach, E-Mail vom 12. Dezember 2024
16. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg, E-Mail vom 13. Dezember 2024
17. Stadt Kulmbach, E-Mail vom 12. November 2024
18. Markt Mainleus, E-Mail vom 5. Dezember 2024

IV. Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ohne Äußerung

Alle Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden gebeten, bis spätestens 13. Dezember 2024 zu den Bauleitplanungen Stellung zu nehmen. Stillschweigend wurden noch Stellungnahmen berücksichtigt und in diese Abwägung eingearbeitet, die bis zum 27. Dezember 2024 eingegangen sind. Nachdem auch dieser Termin ohne Stellungnahme seitens einzelner Stellen verstrichen ist, wird davon ausgegangen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Bauleitplanungen nicht berührt werden. Zur Vollständigkeit werden diese Stellen nachfolgend aufgeführt:

19. Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg

20. Immobilien Freistaat Bayern, Niederlassung Bamberg

21. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Bauleitplanung, München

22. Regierung von Oberfranken, Bayreuth

23. Markt Thurnau

24. Markt Wonsees

25. Stadt Weismain



Diplom-Geograph Norbert Köhler
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung

Planungsstand: 8. Januar 2025

Aufgestellt: Kronach, im Dezember 2024